

Das Fach Musik in der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12) des achtjährigen Gymnasiums

(die Regelungen beziehen sich auf die GSO, 29. Auflage 2009)

1. BELEGUNG (§ 50 Abs. 1 Satz 2 GSO)

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, eines der beiden je zweistündigen Fächer Kunst oder Musik über vier Ausbildungsabschnitte zu belegen.

2. BEWERTUNG DER LEISTUNGEN (§ 61 Abs. 2 GSO)

(vgl. auch „Sonderfall“ unter 4b)

Die Halbjahresleistung ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. (Anmerkung: Anders als in der bisherigen Kollegstufe ist das Verhältnis von Schulaufgabe zu kleinen Leistungsnachweisen also nicht mehr 2 : 1, sondern jetzt 1 : 1). Kleine Leistungsnachweise sind in § 53 Abs. 1 Satz 2 und in § 55 GSO näher geregelt.

3. EINBRINGUNG DER HALBJAHRESLEISTUNGEN (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 GSO)

Wird das Fach Musik über vier Ausbildungsabschnitte (nur) belegt, müssen drei Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, es ist also ein „Streichresultat“ möglich.

4. MUSIK ALS ABITURPRÜFUNGSFACH

Wird das Fach Musik als Abiturprüfungsfach gewählt, müssen die Leistungen aller vier Ausbildungsabschnitte in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

a) Kolloquium

Für Musik als Kolloquiumsfach gelten im Prinzip die gleichen Regelungen hinsichtlich der Durchführung wie in der Kollegstufe (§ 81 Abs. 2 GSO). Die Benennung von Begleitlektüre fällt allerdings weg.

b) Schriftlich-praktische Abiturprüfung (besondere Fachprüfung)

▪ EINGANGSVORAUSSETZUNGEN:

Die Entscheidung für das schriftlich-praktische Abiturprüfungsfach Musik wird bereits in Jahrgangsstufe 10 getroffen (§ 47 Abs. 3 Satz 3 GSO).

Voraussetzungen: Note 3 in Musik im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 und Nachweis von angemessenen Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments oder von Gesang (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 GSO).

Als Instrumente sind alle in der KMBek vom 13.10.2009 (online abrufbar unter: www.verkuendung-bayern.de/kwmbbl/jahrgang:2009/heftnummer:17/seite:314/doc:2) genannten Instrumente sowie Gesang zugelassen. Der Nachweis ist an der Schule zu erbringen. (Anmerkung: Es gibt also keine Prüfungen für bestimmte Instrumente durch den jeweiligen Ministerialbeauftragten mehr). Ein Wechsel des Instruments während der Jahrgangsstufen 11 und 12 ist nicht möglich

▪ **INSTRUMENTALE EINGANGSVORAUSSETZUNGEN:**

Die jeweiligen Anforderungen werden durch Listen für jedes Instrument (bzw. für Gesang) festgelegt, die derzeit erarbeitet und sukzessive veröffentlicht werden (diese Listen sind online abrufbar: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=27287>)

▪ **BELEGUNG:**

In den vier Ausbildungsabschnitten wird ein jeweils einstündiges Additum Instrument bzw. Gesang zum Fach Musik hinzugewählt, dessen Stunden aus den Profilstunden genommen werden. Der Instrumental- bzw. Gesangsunterricht kann an der Schule oder extern stattfinden, wobei die Stunde in jedem Fall für den Schüler zu seiner Stundenverpflichtung gerechnet wird.

▪ **LITERATURLISTEN FÜR DIE INSTRUMENTE:**

Zur Orientierung und Hilfestellung für Lehrkräfte des Gymnasiums, Instrumentallehrkräfte, Schüler und Eltern werden derzeit nach Ausbildungsabschnitten gegliederte Literaturlisten für die einzelnen Instrumente und für Gesang erarbeitet und sukzessive veröffentlicht, die Anhaltspunkte für den Schwierigkeitsgrad in den einzelnen Ausbildungsabschnitten bieten (diese Literaturlisten können online abgerufen werden: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=27287>)

▪ **HALBJAHRESLEISTUNGEN IN DEN AUSBILDUNGSABSCHNITTEN:**

(Schulaufgabe x 2 + Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise x 1 + praktische Prüfung [Instrument bzw. Gesang] x 3) : 6 = Halbjahresleistung. (§ 61 Abs. 5 GSO)

(Anmerkung: Damit kommen 50 % der Halbjahresleistung aus dem Fach Musik, 50 % aus der praktischen Prüfung).

▪ **VORSPIEL BZW. VORSINGEN IN DEN HALBJAHREN UND IM ABITUR**

(Prüfungsdauer: 30 Minuten):

Es werden ein Pflichtstück, ein Wahlstück und ein Vomblattstück gefordert (Anlage 8 GSO), die im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewichtet werden.

(Anmerkung: Regelung wie in der Kollegstufe im Leistungskurs Musik oder im Grundkurs Instrumentalmusik).

▪ **ABITURPRÜFUNG (Anlage 8 Nr. 6 GSO):**

Für die schriftliche Prüfung werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zur Bearbeitung auswählt. Die Arbeitszeit beträgt 210 Minuten (ohne Vorspielzeit).

(Anmerkung: Regelung wie in der Kollegstufe im Leistungskurs Musik).

Schriftlicher und praktischer Teil der Abiturprüfung gehen zu jeweils 50 % in das Abitur-Prüfungsergebnis ein (§ 83 Abs. 2 Nr. 1 GSO).

(Anmerkung: Regelung wie in der Kollegstufe im Leistungskurs)

▪ **MÜNDLICHE ABITURPRÜFUNG** (Zusatzprüfung, 20 Minuten):

Diese Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Anordnung durch den Prüfungsausschuss möglich (nähere Regelungen in § 81 Abs. 1, Abs. 3, Anlage 9 GSO).

Berechnung des Prüfungsergebnisses in diesem Fall (§ 83 Abs. 2 Nr. 2 GSO):

$[(\text{schriftliche Prüfung} + \text{praktische Prüfung}) \times 4 + \text{Zusatzprüfung} \times 4] : 3$
= Prüfungsergebnis.

(Anmerkung: Die mündliche Zusatzprüfung geht also mit einem Drittel in das Abitur-Prüfungsergebnis im Fach Musik ein).

5. SEMINARE IN MUSIK

Musik kann Leitfach im W-Seminar (Wissenschaftspropädeutisches Seminar) und im P-Seminar (Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung) sein. Es ist auch möglich, dass eine Schülerin oder ein Schüler beide Seminare im Fach Musik belegt, wenn die Schule ein entsprechendes Angebot machen kann. Detaillierte Informationen zu den Seminaren bietet der Leitfaden „Die Seminare in der gymnasialen Oberstufe“ (die Veröffentlichung ist online abrufbar unter: <http://www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=6&QNav=5&TNav=1&INav=0&Pub=1072>). Weitere Information zu den Seminaren, insbesondere auch Seminarbeispiele für Musik, gibt es auch im Internet unter <http://www.isb-oberstufegym.de>.

6. ZUSATZANGEBOT VOKALENSEMBLE UND INSTRUMENTALENSEMBLE

Über die Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Seminare hinaus belegen die Schülerinnen und Schüler weitere Fächer, die entweder ebenfalls aus dem Wahlpflichtbereich oder aus dem Zusatzangebot stammen. Im „Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase“ (Anlage 5 Nr. 2.1 GSO) kann die Schule auch die zweistündigen Kurse Vokalensemble (Abkürzung: VOK, Begriff aus der Kollegstufe: Grundkurs Chor) und Instrumentalensemble (Abkürzung: INE, Begriff aus der Kollegstufe: Grundkurs Orchester) anbieten. Unter Vokalensemble sind dabei alle Ensembles zu verstehen, in denen gesungen wird, unabhängig von der Größe und stilistischen Ausrichtung (Schulchor, Jazzchor, Kammerchor ...). Unter Instrumentalensemble sind alle Ensembles zu verstehen, in denen mit Instrumenten musiziert wird, unabhängig von der Größe und der stilistischen Ausrichtung (z. B. Streichorchester, Sinfonieorchester, Bläserorchester, Big Band, Combo, Streichquartett ...).

Bei beiden Kursen muss eine sogenannte „Basisstunde“ eingerichtet werden, die nicht zusammengelegt werden darf. Für beide Kurse existiert seit dem Schuljahr 2009/10 auch ein Lehrplan (online abrufbar unter: <http://www.isb-gym8-lehrplan.de/contentserv/3.1.neu/g8.de/index.php?StoryID=27178&PHPSESSID=3f5e0ff536f45a69d6e577961614bb5b>). Statt einer Schulaufgabe wird eine „praktische Prüfung“ gefordert, „die ein Prüfungsgespräch einschließt“ (§ 54 Abs. 3 Nr. 3e) GSO)

Die Schülerinnen und Schüler können ihre Halbjahresleistungen aus diesen Kursen in der Regel innerhalb der vier freien Einbringungen in ihre Gesamtqualifikation einbringen, jedoch je Fach nicht mehr als drei.

Stand: 12. Januar 2010

Klaus Mohr (Klaus.Mohr@isb.bayern.de)